

Geschäftsverzeichnissnr. 1694

Urteil Nr. 96/2000  
vom 20. September 2000

URTEILSAUSZUG

---

*In Sachen:* Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 80 § 1 des Gesetzes vom 9. Juli 1975 über die Kontrolle der Versicherungsunternehmen, gestellt vom Appellationshof Brüssel.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden G. De Baets und M. Melchior, und den Richtern H. Boel, L. François, P. Martens, J. Delruelle, E. Cerexhe, A. Arts, M. Bossuyt und E. De Groot, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden G. De Baets,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

### I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil vom 28. Mai 1999 in Sachen J. Orenbuch, C. Vanderstraeten und S. Orenbuch gegen den Gemeinsamen Entschädigungsfonds für Schäden aus Kraftfahrzeugunfällen, dessen Ausfertigung am 3. Juni 1999 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Brüssel folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 80 §1 des Gesetzes vom 9. Juli 1975 über die Kontrolle der Versicherungsunternehmen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern diese Gesetzesbestimmung einen Behandlungsunterschied einführt zwischen *einerseits* den Opfern eines Verkehrsunfalls, die keine Vergütung erhalten haben, weil kein Versicherungsunternehmen zu dieser Vergütung verpflichtet war, da nicht festgestellt werden konnte, wer von den am Unfall beteiligten Fahrern haftbar ist, für die Artikel 80 § 1 des vorgenannten Gesetzes nicht die Möglichkeit vorsieht, vom Gemeinsamen Entschädigungsfonds die Vergütung für ihren aus Körperverletzung sich ergebenden Schaden zu erhalten, und *andererseits* den Opfern eines Verkehrsunfalls, die keine Vergütung erhalten haben, weil die Identität des Kraftfahrzeugs, das den Unfall verursacht hat, nicht ermittelt werden konnte, oder weil kein anerkanntes Versicherungsunternehmen zu dieser Vergütung verpflichtet war, entweder da es sich um einen Zufall handelte, so daß der Fahrer des Fahrzeugs, das den Unfall verursacht hat, frei ausging, oder da die Versicherungspflicht nicht beachtet wurde, für die Artikel 80 § 1 des vorgenannten Gesetzes sehr wohl die Möglichkeit vorsieht, vom Gemeinsamen Entschädigungsfonds die Vergütung für ihren aus Körperverletzung sich ergebenden Schaden zu erhalten? »

(...)

### IV. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Die Frage bezieht sich auf die Vereinbarkeit von Artikel 80 § 1 des Gesetzes vom 9. Juli 1975 über die Kontrolle der Versicherungsunternehmen mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

Artikel 80 § 1 besagt:

« Jeder Geschädigte kann vom Gemeinsamen Entschädigungsfonds die Vergütung für den aus Körperverletzung sich ergebenden Schaden, der von einem Kraftfahrzeug verursacht wurde, erhalten,

1. wenn die Identität des Kraftfahrzeugs, das den Unfall verursacht hat, nicht ermittelt worden ist; in diesem Fall tritt der Fonds an die Stelle der haftbaren Person;

2. wenn kein Versicherungsunternehmen zu dieser Vergütung verpflichtet ist, entweder weil es sich um einen Zufall handelt, so daß der Fahrer des Fahrzeugs, das den Unfall verursacht hat, frei ausgeht, oder weil die Versicherungspflicht nicht beachtet wurde;

3. wenn im Fall von Diebstahl, von Gewaltanwendung oder Hehlerei die Zivilhaftung, zu der das Fahrzeug Anlaß geben kann, nicht versichert ist, gemäß dem gesetzlich zugelassenen Ausschluß;

4. wenn die Vergütungen geschuldet sind durch ein zugelassenes oder ein von der Zulassung befreites Versicherungsunternehmen, das nach dem Verzicht oder dem Widerruf der Zulassung in Belgien oder nach dem in Anwendung von Artikel 71 § 1 Absatz 3 und § 2 auferlegten Verbot der Tätigkeit in Belgien seinen Verpflichtungen nicht nachkommt;

5. wenn über das Versicherungsunternehmen der Konkurs verhängt wird.

Der Umfang und die Bedingungen für die Zuerkennung dieses Rechtes auf Vergütung werden vom König festgelegt.

In den in den Nrn. 2, 3, 4 und 5 vorgesehenen Fällen kann der König die Verpflichtungen des Gemeinsamen Entschädigungsfonds innerhalb der von Ihm festgelegten besonderen Grenzen auf die Vergütung des Sachschadens ausdehnen. »

B.2. Die präjudizielle Frage fordert den Hof auf zu untersuchen, ob es hinsichtlich der Intervention des Gemeinsamen Entschädigungsfonds zur Vergütung des aus Körperverletzung sich ergebenden und durch ein Kraftfahrzeug verursachten Schadens gerechtfertigt ist, zwischen den zwei folgenden Kategorien von Personen einen Unterschied vorzunehmen:

- einerseits den Opfern eines Verkehrsunfalls, wenn die Identität des Fahrzeugs, das den Unfall verursacht hat, nicht festgestellt worden ist oder wenn kein einziges Versicherungsunternehmen zur Vergütung verpflichtet ist, entweder weil die Versicherungspflicht nicht beachtet wurde oder weil es sich um einen Zufall handelte, so daß der Fahrer des Fahrzeugs, das den Unfall verursacht hat, frei ausgeht;

- andererseits den Opfern eines Verkehrsunfalls, wenn nicht festgestellt werden konnte, wer von den am Unfall beteiligten Fahrern haftbar ist.

Die beanstandeten Bestimmungen, insbesondere Artikel 80 §1 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2, führen dazu, daß der Gemeinsame Entschädigungsfonds bezüglich der erstgenannten Personenkategorie intervenieren muß, während diese Intervention bezüglich der zweiten Personenkategorie nicht vorgesehen ist.

B.3. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.4.1. Aus den Vorarbeiten zu den Artikeln 79 und 80 des Gesetzes vom 9. Juli 1975 wird deutlich, daß der Gesetzgeber allgemein die Absicht verfolgte, dem Fehlen einer Deckung der Zivilhaftung im Bereich der Kraftfahrzeuge, einem Sektor mit Pflichtversicherung, abzuhelfen; hierzu hat er die Einrichtung eines Gemeinsamen Entschädigungsfonds vorgesehen, dessen Aufgabe darin besteht, die Schäden wiedergutzumachen, die in den in Artikel 80 angeführten Fällen durch ein Kraftfahrzeug verursacht werden. So hob er hervor:

« Mit diesen Artikeln wird ein System der Kostenübernahme eingeführt, das in Anspruch genommen werden kann, wenn in einem Sektor mit gesetzlich vorgeschriebener Pflichtversicherung – die zivilrechtliche Haftung in Sachen Kraftfahrzeuge - keine Deckung vorgesehen ist. Dieses Fehlen einer Deckung kann sich aus mehreren Situationen ergeben, wobei die wichtigsten sicherlich daraus entstehen, daß die haftbare Person - und somit der Versicherer – unbekannt ist oder daß über den Versicherer der Konkurs verhängt wurde » (*Parl. Dok.*, Senat, 1970-1971, Nr. 269, S. 48)

Der Gesetzgeber stützte sich auf den obligatorischen Charakter der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (Artikel 79 § 4), um die Finanzierung des Gemeinsamen Entschädigungsfonds den auf dem genannten Versicherungsgebiet tätigen Versicherungsunternehmen aufzuerlegen.

B.4.2. Während der Gesetzgeber 1971 die Intervention des Gemeinsamen Entschädigungsfonds gewährleisten wollte, da es «aus Gründen sozialer Gerechtigkeit nicht angebracht ist, die Opfer von Verkehrsunfällen ohne Entschädigung zu lassen, wenn diese nicht vergütet werden können» (*Parl. Dok.*, Senat, 1970-1971, Nr. 570, S. 52), hat er gleichwohl 1975 eine begrenzte Intervention des Gemeinsamen Entschädigungsfonds vorgesehen, und dies aufgrund folgender Rechtfertigung des Änderungsantrags der Regierung, der zur beanstandeten Bestimmung geführt hat :

« Laut Nr. 2 des § 1 von Artikel 50, wie er im Dok. 570 abgefaßt war, war die Intervention des Gemeinsamen Entschädigungsfonds in gleich welcher Hypothese einer ausbleibenden Intervention einer zugelassenen Versicherungsgesellschaft obligatorisch; dies bezog sich z.B. auf alle Beschränkungen, die durch die Gesetzgebung über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung der Vergütung der benachteiligten Personen auferlegt werden.

Die finanziellen Folgen dieser Bestimmung wären sehr schwer gewesen. Aus diesem Grund übernimmt der Änderungsantrag den Text des ursprünglichen Gesetzes über die Versicherungsaufsicht (*Dok. Senat 269*), in dem die Intervention des Fonds für den Fall vorgesehen war, daß wegen der Nichtbeachtung der Versicherungspflicht kein einziges zugelassenes Versicherungsunternehmen gesetzlich zum Schadensersatz verpflichtet ist. Dieser Standpunkt findet sich übrigens auch in dem Gesetzesentwurf über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung wieder (Art. 20 § 1 Nr. 2), der schon durch die Kammer angenommen wurde.

Der Änderungsantrag führt überdies eine Bestimmung ein, in der sich der Wille der Mitglieder des Wirtschaftsausschusses widerspiegelt, die obligatorische Intervention des Fonds auf die Wiedergutmachung des Schadens auszudehnen, der durch einen auf einen Zufall zurückzuführenden Verkehrsunfall entstanden ist (*Dok. Senat, 570, S. 52*) » (*Parl. Dok.*, Senat, 1974-1975, Nr. 468-2, S. 19).

B.5.1. Unter Berücksichtigung des angestrebten Ziels der Regelung und unter Berücksichtigung der Haushaltsmittel des Gemeinsamen Entschädigungsfonds, der mit Beiträgen der für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung zugelassenen Versicherungsgesellschaften finanziert werden muß (Artikel 79 § 4), ist es nicht unvernünftig, daß der Gesetzgeber die Intervention des Fonds beschränkt.

B.5.2. Der Gesetzgeber hat somit die Intervention des Fonds nur für jeden der in Artikel 80 § 1 Absatz 1 bestimmten Fälle eingeräumt.

B.5.3. Die Verfassungsmäßigkeit der beanstandeten Bestimmungen muß unter dem Blickwinkel der unter B.4.2 beschriebenen Zielsetzungen und unter Berücksichtigung der in ihnen enthaltenen Beschränkungen untersucht werden.

B.6. Es ist nicht Aufgabe des Hofes zu sagen, ob es recht und billig wäre, den auf einschränkende Weise im Gesetz vorgesehenen Fällen andere Fälle hinzuzufügen, oder zu beurteilen, ob es opportun ist, die Verpflichtungen des Fonds zu erschweren. Der Hof kann nur untersuchen, ob die beanstandeten Bestimmungen einen ungerechtfertigten Behandlungsunterschied einführen, insoweit sie für die in der Verweisungsentscheidung angegebene Personenkategorie nicht die Intervention des Fonds vorsehen.

B.7.1. Es handelt sich dabei um die Kategorie von Personen, die, während sie sich in einem Fahrzeug befinden, dessen Fahrer keinen einzigen Fehler begangen hat, anlässlich eines Unfalls verletzt wurden, der durch ein anderes, durch eine Pflichtversicherung gedecktes Fahrzeug verursacht worden ist, der aber nur deshalb nicht entschädigt wird, weil weder die Erklärungen der beteiligten Personen noch der Zeugen noch ein materielles Element es ermöglichen festzustellen, wer von den Fahrern des zweiten und eines ebenfalls am Unfallort anwesenden dritten Fahrzeugs sich hinsichtlich des Unfalls fehlerhaft verhalten hat.

B.7.2. Diese Personen befinden sich in einer Situation, die bezüglich der Zielsetzungen des Gesetzgebers in jeder Hinsicht mit der in Artikel 80 § 1 Absatz 1 des Gesetzes angegebenen Situation vergleichbar ist. Der einzige Umstand, daß es nicht möglich gewesen ist festzustellen, wer für den Unfall haftbar ist, während dieser Artikel nur den Fall anführt, in dem der Haftende nicht identifiziert worden ist, ist für die Rechtfertigung des kritisierten Behandlungsunterschieds nicht relevant.

B.8. Die präjudizielle Frage muß innerhalb der in B.7.1 präzisierten Grenzen bejahend beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 80 § 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. Juli 1975 über die Kontrolle der Versicherungsunternehmen verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insoweit er die Intervention des Gemeinsamen Entschädigungsfonds der in B.7.1 beschriebenen Personenkategorie verweigert.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 20. September 2000, durch die vorgenannte Besetzung, in der der Richter E. Cerexhe bei der Urteilsverkündung gemäß Artikel 110 desselben Gesetzes durch den Richter R. Henneuse vertreten wird.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) G. De Baets